

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N. 69. Halle, Mittwoch den 23. März 1853.
Hierzu eine Beilage.

An unsere Leser

Bei Ablauf des Vierteljahres laden wir unsere geehrten Leser ein, die Pränumeration auf das nächste Quartal (April bis Juni 1853) mit 27/2 Sgr. für unsere unmittelbaren Abnehmer und mit 1 Thlr. 2/2 Sgr. bei Bezeichnung durch die Königl. Postanstalten zu erneuern.
Fortdauernd werden Bekanntmachungen jeder Art, von Behörden und Privatpersonen aufgenommen, so wie alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Officiums des Saalkreises durch unsere Zeitung zu öffentlicher Kenntniss gebracht werden.
Hiesige Bestellungen nimmt unsere bisherige Zeitungs-Expedition am Markte auch ferner entgegen; auswärtige Bestellungen auf das nächste Quartal unserer Zeitung ersuchen wir bei den Königl. Postanstalten möglichst bald und unter Angabe unseres Zeitungstitels:

Hallische Zeitung (im Schwetschke'schen Verlage),

Halle den 22. März 1853. Schwetschke'scher Zeitungs-Verlag.

Deutschland.

Berlin, d. 21. März. Der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen ist nach Koblenz, und der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel nach Kopenhagen von hier abgereist. Der Prinz Albrecht von Preußen ist von Meiningen wieder hier eingetroffen.
Obgleich sich die Börse am Sonnabend zuletzt wieder über die in Bezug auf die Bemerkungen im Orient eingegangenen Nachrichten beruhigt hatte, herrschte seitdem in Privatgeschäften doch wieder große Ernüchterung, und die Course derjenigen Eisenbahn-Actien, in welchen Umsätze stattfanden, gingen meistens um 2 bis 3% zurück.
Die neuesten Nachrichten aus der Türkei und aus der Schweiz sind keineswegs geeignet, die Hoffnung auf eine baldige Lösung der dortigen Wirren zu stärken.
Wir haben schon früher berichtet, daß im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Anstellung eines Directors für das gesammte Geküweesen als notwendig erkannt worden ist. Wie wir hören, ist für diese Stelle bereits ein als Hiepologe bekannter Cavallerie-General besignirt. (N. Pr. 3.)

Literarischer Tagesbericht.

Stenographischer Bericht, enthaltend die Verhandlungen der Zweiten Kammer über die Aufhebung der Gemeindeverfassung vom 11. März 1850.
(Fortsetzung aus Nr. 68.)
3) Die Gemeindeverfassung vom 11. März 1850.
Die erste Aufgabe der Gemeindeverfassung vom 11. März 1850 war, das Gemeinwesen mit den Grundbesitzern, der Verfassung des Staates in Uebereinstimmung zu bringen, zugleich aber auch die hervorgetretenen Uebelstände, von welchen das alte Gemeinwesen nach den eigenen Ansichten der Regierung befreit war, zu beseitigen und die Grundlinien zu gewinnen, die sich für die Gemeindeordnung des ganzen Staats eignen. In erster Linie sollte die neue Gemeindeordnung die konstitutionellen Grundzüge der Staatsverfassung zur Grundlage haben. Der Abgeordnete Riegel bezeichnete diese notwendige Forderung am 1. Febr. d. J. in der Zweiten Kammer mit den folgenden Worten:
„Die Gemeindegesetzgebung vom 11. März ist eine konstitutionelle. Denn das gehört ja eben zu dem Wesen des Konstitutionalismus, daß er diejenigen verschiedenen politischen Elemente, das monarchische wie das republikanische, mag letzteres ein mehr aristokratisches oder demokratisches

Man hofft den Papsi, falls derselbe eine Reise nach dem südtischen Deutschland, wie beabsichtigt wird, in einigen Wochen antritt, auch zu einem Besuche bei dem hiesigen Hofe eintreffen zu sehen.
Dem „Schw. Merk.“ zufolge, wäre in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. d. auch der Antrag Oesterreichs mit dem Aufwande von 4 Millionen Gulden über die ursprüngliche Bewilligung für die Bundesfestung Raßau ein verändertes Lager bei derselben anzulegen, zur Verhandlung gebracht, jedoch durch die Mehrheit der norddeutschen Staaten abgelehnt worden.
Görlitz, d. 14. März. Das Königl. Ministerium hat das Gesuch des Gemeinderaths um Zurücknahme der Regierungs-Verfügung, wonach der deutsch-katholischen Gemeinde aus Communalmitteln keine etatsmäßige Unterstützung gewährt werden dürfe, abschlägig beschließen. Unser Gemeinderath hat demgemäß in seiner letzten Sitzung vom 11. d. M. beschloffen: abzuwarten, was die Kammer in dieser Angelegenheit beschließen würden. Zugleich wurde aber dem deutsch-katholischen Prediger, da er sich in einer sehr bedrängten Lage befindet, eine Unterstützung von 400 Thälern aus der Stadt-Hauptkasse votirt.
Kassel, d. 16. März. Nachdem die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung sämmtlich vernommen worden sind, ohne sich

auf eine Beantwortung der an sie gestellten Fragen einzulassen, ist nunmehr eine neue Instruction des General-Staatsprocurators an den Untersuchungsrichter ergangen, wonach den Angeklagten ganz specielle Vorhalte gemacht werden müssen. Es müssen sich mithin sämtliche Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung nochmals vernehmen lassen.

Wannheim, d. 17. März. Gegen denjenigen Theil des Erkenntnisses in dem Gervinus'schen Prozesse, wodurch der Angeklagte von der Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrathe freigesprochen wurde, hat sichern Vernehmen nach der Gr. Staatsanwalt vor einigen Tagen den Refers an den höchsten Gerichtshof angezeigt; die „Karlsr. Z.“, welche Vorstehendes bringt, will wissen, daß das gleiche Rechtsmittel hinsichtlich des übrigen Theiles des Erkenntnisses von Seite des Verurtheilten in diesen Tagen angezeigt werden soll. (Die Köln. Z. meldete in Betreff des Letzteren das Gegentheil.)

Bremen. Die Bürgerchaft hat bei der fortgesetzten Revision der Verfassung den Beschluß gefaßt, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt sein soll.

Wien, d. 18. März. Für den Freiherrn v. Bruck hat der „Lloyd“ abermals einen neuen diplomatischen Posten gefunden. Er läßt ihn als österreichischen Gesandten nach Konstantinopel gehen, an Stelle des Grafen Rechberg, dessen Aufenthalt wichtiger Familien-Angelegenheiten wegen in Deutschland nothwendig sei. — Die Summen, welche die Pforte in Folge der von Oesterreich gestellten Forderungen an österreichische Unterthanen zu bezahlen hat, sind bereits den Interessenten zugestellt. Die Abgaben, die von österreichischen Handelschiffen bisher bei dem Zollamte in Durazzo traktatenmäßig erhoben wurden, sind ebenfalls von der Pforte abgestellt. Auch sollen die politischen Flüchtlinge, welche in dem an der österreichischen Grenze gestandenen türkischen Korps waren, bereits nach Konstantinopel abgegangen sein, wo ihnen die künftigen Aufenthaltsorte im Innern des Landes angewiesen werden. — Dem Vernehmen nach hat, dem „Lloyd“ zufolge, die russische Regierung gegen die Aufstellung eines türkischen Korps in Albanien Vorstellungen gemacht, da dies als eine permanente Demonstration gegen Montenegro angesehen werden müßte.

Wien, d. 19. März. Der neuernannte Cardinal und päpstliche Nuntius, Viale Pirella, hat dem Kaiser im Auftrage des Papstes eine Reliquie überreicht, welche Sr. Heiligkeit selbst den irdischen Ueberresten des heiligen Petrus entnahm.

vernennen, und mit Recht die Ansicht vertheidigen hören, für den Staat müsse wenigstens in den durchgreifenden Hauptprinzipien seiner allgemeinen Verfassung und der Verfassung seiner einzelnen Glieder ein Band der Einheit erhalten bleiben, sonst bilde er ein zusammenhangsloses Aggregat, welches heute oder morgen ein Stürm auseinander wehen könne, und keinen lebendig vereinigten organischen Körper.“

Die Gemeindeverfassung vom 11. März 1850 bewegt sich nur und allein innerhalb der engen Grenzen eines in der That äußerst konservativ-konstitutionellen Systems. Sie giebt, dem den Grundzug unseres konstitutionellen Lebens bildenden Repräsentativsysteme Anwendung und Geltung in den durch sie geregelten Kreisen des Volkslebens, sie bringt die großen Grundfälle religiöser und politischer Gleichberechtigung und der Theilnahme Aller an den öffentlichen Angelegenheiten im Staate, wie diese in unserer Staatsverfassung niedergelegt sind, zur Anwendung, und eben durch diese Gleichberechtigung und durch diese Theilnahme Aller an den öffentlichen Angelegenheiten, schiebt sie der sehnlichst gewünschten Festhaltung oder Herstellung der obrigkeitlichen Vorzugsrechte der Alterschaft einen unübersteiglichen Keil vor.“

Außerdem aber, und dies ist von nicht geringerem Gewicht, unterschied sich die Gemeindeordnung von 1850 dadurch von allen bisherigen Gemeindegesetzen, daß sie die Gemeindeverhältnisse für den ganzen Staat ordnete, daß sie die Gesetzgebung nicht gesplitterte, sondern daß sie in einer gemeinschaftlichen Gemeindeordnung allgemeine Prinzipien aufstellte und örtlichen Statuten nur die Regulierung wirklich erheblicher Eigenthümlichkeiten überließ. Sie ging von dem sehr richtigen und bedeutungsvollen Grundgange aus, daß der einheitliche Staat zu seiner Stärkung auch der einheitlichen Gesetzgebung dringend bedürfte. Wie sie in dem offen gelassenen Statut den örtlichen Eigenthümlichkeiten schonungs-voll Raum, Luft und Licht ließ, so unterschied sie auch zwischen großen und kleinen Gemeinden oder wie man sich bisher ausdrückte, zwischen Stadt und Land und in dem repräsentativen Charakter, welchen sie den Gemeinden gewährte, ertheilte sie nur ein beschränktes Wahlrecht nach dem bekannten Dreiklassen-system und trat dem übermäßigen Einflusse bürokratischer Einrichtungen entgegen. Den höher Besteuernten räumte sie besondere Vorrechte ein, sie legte ihnen sogar Wirksamkeiten in der Gemeinde bei; sie bewirkte dadurch, daß ein Kopf aus der ersten Wahlklasse mehr galt als hundert Köpfe aus der dritten Wahlklasse. Die Gemeindeordnung von 1850 ging noch weiter; sie ließ es zu, daß einzelne Bürger für selbständige Gemeinden erklärt werden und kleine Gemeinden durch einen aus den Grundbesitzern gewählten Vorsteher vertreten werden dürfen; sie hatte überhaupt die konkreten Verhältnisse insbesondere im Auge, als sie sehr biegsam abgefaßt ist, und anordnet, daß das, was sie nicht enthält und wegen der Allgemeinheit der Grundlinien nicht enthalten konnte, und das, was auf den eigenthümlichen lokalen Verhältnissen beruht, durch besondere Statuten der einzelnen Gemeinden festgesetzt werden durfte und sollte.

In Uebereinstimmung hiermit schaffte sie zugleich alle bisherigen Privilegien der Personen und des Grundbesitzes ab, insoweit diese Vorrechte aus dem feudalen System ihren Ursprung ableiten. Es gab da:

Schweiz.

Bern, d. 17. März. Die Lage der Schweiz, Oesterreich gegenüber, scheint in ein neues Stadium getreten zu sein. Schon seit zwei Tagen flüsterte man sich zu, es sei von Oesterreich eine sehr energische Antwort auf die beiden Noten des Bundesraths eingetroffen; heute wird von zuverlässiger Seite diese Nachricht wiederholt, die nicht mehr bezweifelt werden darf. In der Antwort Oesterreichs wird das Sündenregister von Tessin aufgestellt und namentlich auch an die Einfälle aus diesem Canton in die Bombardirung in den Jahren 1848 und 1849 erinnert. Uebrigens beharrt Oesterreich auf allen früher gestellten Forderungen, insbesondere auf der Zurücknahme des Beschlusses gegen die Capuziner, insoweit er die freie Niederlassung österreichischer Untertanen betrifft, sowie auf Ausweisung sämtlicher politischer Flüchtlinge aus dem Canton Tessin.

Italien.

Rom, d. 12. März. (Tel. Dep.) Die heutige Allocution des Papstes betrifft die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie im Königreich Holland. Unter dem Erzbischof von Utrecht als Metropolitensitzen fünf Bischöfe.

Frankreich.

Paris, d. 18. März. Die Börse hat heute wieder einen harten Tag gehabt. Bei Eröffnung derselben circulirten Gerüchte von der höchsten politischen Wichtigkeit und wirkten sehr drückend auf fast alle Kurse. Es sollte nämlich von England aus die Nachricht an hiesige Banquierhäuser gekommen sein, daß die englische Flotte den Befehl erhalten habe, die Dardanellen zu passiren. Die englische Regierung nämlich habe, wie es hieß, bestimmte Aufschlüsse erhalten, daß Rußland schlimme Absichten auf Konstantinopel habe, und wolle gleichzeitig mit den Russen vor Konstantinopel stehen. Zu dieser Nachricht kam eine andere, welche allerdings der ersten ein gewisses Recht auf Existenz gab. Fürst Menzifoff, hieß es, habe in Konstantinopel nicht allein das russische Protektorat über die heilige Stätte, sondern auch das über alle in der Türkei lebenden griechischen Christen beantragt. Der ultrakatholische „Univers“ von heute bringt seinerseits ähnliche Nachrichten aus Jerusalem. Alles dies brachte an der Börse ein augenblickliches Sinken der Rente um 1/2 Fr. hervor. Theils waren es die Niesenanstrengungen der Agenten der Regierung, theils Gegennachrichten, die von verschiedenen Seiten herliefen, was gegen Ende der Börse die Kurse wieder in die Höhe brachte. Man

her in der neuen Gemeindeordnung keine Obrigkeit, die ihr Recht und ihren Beruf aus dem erkaufen Besitz eines Feldstückes ableitete, es gab keine Privilegien im Dorfe, keinen Polizei- und keinen Gerichtsherrn, der diese Funktionen für Geld erstanden hätte. Kubend auf den Prinzipien des Rechts, welche in unserer Verfassung niedergelegt sind und die Ungleichheit vor dem Gesetze, die Vorrechte des Standes und die politischen Einflüsse des Bekenntnisses aufheben, war es Pflicht der neuen Gemeindeordnung, alle diese Reste der Vorzeit auch aus der Gemeinde zu beseitigen. Man kann daher wohl sagen, daß die Verfassung des Staates erst mit der Gemeindeordnung zur Wahrheit gelangte, oder wie sich der Abgeordnete Letze am 8. Februar in der Kammer ausdrückte, und wir setzen seine Worte hierher, um unsern Lesern ein geschichtliches Bild von dem Ringen im Volke nach einer besseren Gestaltung der Gemeindeverhältnisse zu bieten; daß „die Gemeindeordnung (von 1850) nicht bloß den Schlüssel lieferte, sondern das Fundament der verfassungsmäßigen Zustände, und je nachdem die Gemeindeordnung in andern Sinne erlassen wird, ist es um die Verfassung von 1850 geschehen, und es wird die Verfassung von 1850 nur erhalten werden, wenn die Gemeindeordnung im konstitutionellen Sinne gegeben wird. Wie wichtig diese Frage ist, mögen Sie daraus erkennen, daß der Kampf um die Gemeindeordnung, und zwar auch schon um die verschiedenen Prinzipien derselben, nicht etwa erst seit dem Jahre 1850 entbrannt ist, sondern es dauert dieser Kampf gerade so lange, wie die preussische Agrarverfassung entstand. Bereits in den Jahren 1807 und 1811 dachte man daran und mußte man daran denken, eine Gemeindeordnung in dem Sinne zu geben, daß durch sie die verschiedenen Klassen der Nation mit einander verbunden würden für eine gemeinsame Wirksamkeit zum Wohle des Landes. Das war der Gehanke des sogenannten Sensbarmerle-Ediktes von 1812, und dieser Gehanke hängt mit der ganzen Agrar-, Gewerbe-, Militär-, Steuer- und Finanzgesetzgebung der Jahre 1807 und folgende auf das Alerengste zusammen. Wie viel Entwürfe zu einer Gemeindeordnung sind nicht bereits vor 1848 herübergelangen von den Oberpräsidenten, von den Regierungen, sowie von andern Behörden, und wie dringend sind nicht damals schon die Wünsche gewesen um eine zweckmäßige Gemeinde-Ordnung. An den Mangel der Gemeindeordnung hat sich eine Menge anderer zweckmäßiger Gesetze für das Land angedröhrt. Es konnte keine Schulordnung, keine Vergeordnung gegeben werden; die Armenpflege hat nicht gehörig geordnet werden können, weil es an einer solchen Gemeindeordnung fehlte. Bis zum Jahre 1820 war die Aussicht auf eine solche Gemeindeordnung noch offen; denn des höchstseligen Königs Majestät erinnerte in der Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 bei Regulierung des Staatshaushalts-Etats an den baldigen Erlass der Kommunal- wie der Schul- und Gemeinheitsregelungs-Ordnung. Von da an aber, man kann es nicht leugnen, mit dem Entfesseln der Provinzialstände änderten sich die Ansichten, und es hatte diejenige Partei ein bedeutendes Ubergewicht bekommen, die gegen den Erlass einer zweckmäßigen Gemeindeordnung war, welche der Gesetzgebung von 1807 und der folgenden Jahre entsprach.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

In der vor dem Kirchthore belegenen königlichen Straf-Anstalt werden fortwährend Federn zum Schleifen angenommen.

Auctions-Anzeige.

Im **Wagner'schen** Gute Nr. 23 in Gröfzgräfe n dorf werden vom Unterzeichneten **den 31. März** er.

von **Vormittags 9 Uhr** ab verschiedene Mobilien und Wirthschaftsvorräthe — darunter eine Getreide-Reinigungs-Maschine, circa 30 Schock Roggen- und Weizen-Stroh, 4 Wispel Weizen, 3/4 Wispel Roggen, Holz und Dorf — im gerichtlichen Auftrage auctionsweise gegen sofortige Baarzahlung in preussischen Courant verkauft.

Lauchstädt, den 21. März 1853.
Goppe, Ger. Actuar.

Auction.

In der Pfarre zu **Solleben** sollen den **Donnerstag** nach Ostern den 31. März e. von früh 9 Uhr an: zwei Fuder Runkeln, haufenweise, 1 Wispel verschiedenartige **Kartoffeln**, mehrere Schock **Roggen**, **Gerste**, **Faser-** und **Erbsenstroh**, **Heu** und **Grummt**, ein **Wilschstrank**, über 4 Dugend dazu passende noch neue **Wischärde** u. s. w., meistbietend, gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant, verkauft werden.

Die von unserm verstorbenen Vater, dem Maurermeister **G. Schnert** hinterlassenen Grundstücke, als:

- 1) Das hierelbst sub Nr. 128 belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche brauerberechtigte Wohnhaus mit 2 Braurechten, enthaltend 7 Stuben, 14 Kammern, 5 Küchen, 1 Waschküche, 4 Kellern, bedeutenden Bodenräumen, Scheunraum zu 130 Sch, Getreide, Lohrsahrt und Brunnenwasser, seiner vortheilhaften Lage, an der Hauptstraße der Stadt, wegen, sich zu jedem Geschäft eignend;
- 2) 8 1/2 Morgen Wandelacker, theils in Hettstedter, theils in Waldecker Fürz belegen, sind wir willens, **Donnerstag den 14. April** d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathskeller ertheilungshalber meistbietend zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sind jedoch vom 1. April ab bei dem Viterben, dem Maurermeister **Schnert** hierelbst einzusehen, oder gegen Vergütung der Copialien und Portoauslagen von demselben zu erhalten.

Hettstedt, d. 21. März 1853.

Die Erben.

Ich beabsichtige mein hier auf der Lorenzburger belegenes Wohnhaus, enthaltend 4 Stuben, 6 Kammern, 2 gute Keller, mehrere Ställe und eine Schlosserwerkstatt, auch nach Befinden mit dem Schlosserwerkzeug, aus freier Hand zu verkaufen.

Gönnern.

Karl Sell.

Eine anständige, freundliche und gesunde Wohnung, bestehend in 2—3 Stuben, Kammern, Küche u. c., wird zum 1. October d. J. zu mietzen gesucht.

Gefällige Offerten werden unter der Adresse **J. W. Nr. 25** poste restante erbeten.

Stube und Kammer mit Meubles ist zu vermietzen und 1. April zu beziehen, Nr. 28.

Eine freundliche Wohnung aus 3 Stuben, Kammern, Küche, sonstigem Zubehör und Gartenpromenade bestehend, ist zum 1. Juli an ruhige Miether zu vermietzen Nr. 1726.

Ein mit gutem Zeugnisse versehenen Kutscher sucht zum 1. April e. a. eine Stelle. Zu erfragen bei Herrn Secretär **Hindfleisch** in Merseburg.

Die Weinhandlung von F. A. La Baume,

Leipziger-Straße Nr. 281,

empfeilt ihr Lager von **Bordeaux**, **Rhein-** und **Burgunder-Weinen**, **ff. Jam.**: **Num.**, **Arac de Batavia**, **Mandar.** **Arac**, **Cognac**, **Punsch** und **Geog.** **Extract**, **Bischoff** und **Cardinal**, in bekannter schöner und preiswerther Waare.

Unser Commissionslager sämtlicher Fabrikate der **Bündwaaren-Fabrik** von **C. Wildenow & Co. in Potsdam**, welche sich sowohl durch ihre vorzügliche Qualität, als auch durch ihr elegantes Aussehen auszeichnen, empfehlen (Bei Quantitäten zum Fabrikpreise.)

Gebr. Baentsch
am Markt.

Gilka,

echten **Berliner Getreide-Rümmel**, in Originalflaschen erhalten wieder

Gebr. Baentsch
am Markt.

Trockene Hefe,

stets frisch, und beste **Schmelzbutter**, **Nosinen**, **Corinthen** u. c. billigst bei **Gebr. Baentsch** am Markt.

Alle Sorten **feine Vanille**, **Gewürz** und **Gesundheits-Chocoladen**, **Cacaomasse**, **Chocoladenpulver** u. c. von **J. F. Wieth** in **Potsdam** bei

Gebr. Baentsch
am Markt.

Ein junger Mensch kann zu Ostern in meinem Geschäft als Lehrling placirt werden.

W. Günther,
Uhrmacher.

In der **Fest'schen** Verlagsbuchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und in der **Pfeffer'schen** Buchh. in **Halle**, so wie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben:

Der Lehrer und der Arzt
als Rathgeber für Aelteren
bei der Erziehung ihrer Kinder,
oder populäre Erziehungslehre.

Herausgegeben im Verein mit **Dr. Friedr. Ludw. Meißner**, praktischem Arzt, Geburtshelfer, akademischem Privatdocenten u. mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede, von **Friedrich Wilhelm Opitz**, ordentlichem Lehrer an der vereinigten Kath. und Wändlertischen Freischule.
gr. 8. broch. Preis 2 Rth.

Die Verfasser dieses Werkes suchen Aelteren darüber zu belehren, was sie zur Erziehung ihrer Kinder zu thun haben, damit ein körperkräftiges, gebildetes und frommes Geschlecht erwachse. Der Arzt beschreibt in demselben die Krankheiten, die dem Kindesalter sich nahen und zeigt was der Gesundheit und dem Leben schädlich ist; der Pädagog lehrt, wie der Geist der Kinder gebildet und das Herz derselben veredelt werden kann, und die Verlagsbuchhandlung hofft ein Werk geliefert zu haben, das vielfach Gutes stiften wird.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen in **Börmlitz** Nr. 32.

Die chemische Fabrik von **Böhme & Co.** in **Köslau** a/E. erlaubt sich, wie früher, auch zur diesjährigen Bestellzeit, die Herren Landwirthe auf ihren

Knochendünger

aufmerksam zu machen. Derselbe ist nach den neuesten Verbesserungen, nach Abzug des hygroskopischen Wassers, in hundert Theile zusammengesetzt, aus 14 Theilen verbrennter, stickstoffhaltiger Substanz, 22 Theilen phosphorsaurer Kalkerde, 30 Theilen kohlen-saurer und schwefelsaurer Kalkerde, 34 Theilen kiesel-saurer Verbindungen, und den bisherigen Erfahrungen zufolge, ein wirksamer Dünger beim Anbau der Cerealien und Leguminosen, ganz besonders in solchem Boden, der arm an phosphorsaurer Kalkerde und andern Kalkbestandtheilen ist. Der Preis desselben ist pr. Ctr., frei ab **Köslau**, incl. Postage 1 Rth., bei Abnahme von wenigstens 50 Ctr. 25 Rth.

Kohlenstein-Verkauf.

Wegen Räumung der Bestände verkaufe von heute ab **Kohlensteine** von 74 Cubitzoll Inhalt zu 2 Rth. 10 Rth. **Schlettau**, d. 22. März 1853.

C. W. Beez.

Torfsteine von v. **Madaischer** Kohle, gut brennend und stark heizend, à Stein zu 76 Cubitzoll, sind veränderungshalber anstatt wie bisher für 3 Rth. 10 Rth., für 3 Rth. pr. Tausend zu haben **Ober-Leipzigerstraße** neben dem Familienhause bei **Strich**.

Torfsteine, 72 Kubitzoll Größe, beste **Scherbener Kohle**, sind für den Sommerpreis pro Tausend 2 Rth. 20 Rth., incl. Fuhrlohn 3 Rth.; auch einzeln pro Hundert 8 Rth. zu verkaufen in **Glauchau** Bädergasse Nr. 1941/42 bei **C. Wiesche**.

Entölter Cacao, aus Feinste pulverisirt, ein gut bekommendes Getränk für Personen, die an Unterleibsbeschwerden, schwacher Verdauung leiden und statt des Caffe's in dieser Form, oder als **Chocolade** bereitet, eines Erlages bedürfen, verkaufen das vorzüglichste Fabrikat à Pfund 12 Rth.

W. Fürstenberg & Sohn.

Meßsinaer Apfelsinen
und **Meßsinaer Citronen**
(frostfrei) empfiehlt billigst

G. Goldschmidt.

Zwei neumelkende Kühe stehen zum Verkauf bei **Pfeffer** in **Kärten**.

Ein einjähriges braunes **Stutenfohlen** steht zum Verkauf bei **Mennicke** in **Kärten**.

Ein schwarzes **Stutenpferd**, 5 Jahr alt, hat zu verkaufen **Niegschmann**.
Röglitz, d. 21. März 1853.

Schön blühende **Camellen** u. c., desgleichen stark in's gefüllte schlagender **Nelken**-, **Evstoyen**-, **Astern**- und **Ballaminen-Saamen**, **Neumarkt**, **Jägerplatz** Nr. 1074 beim **Gärtner Bär**.

Mehrere **Wispel Futter**-**Rüben** sind zu haben beim **Kohlgärtner Bär** in **Diemitz**.

Geistliches Concert.

Am Charfreitage, den 25. März Nachmittags 4 Uhr werde ich im großen Versammlungssaale der Franckischen Stiftungen das Oratorium: „Christus am Golberge“ von L. v. Beethoven und den zweiten Theil der Passionscantate „Der Tod Jesu“ von Graun zur Aufführung bringen. Die Solopartien haben gefälligst Frau Dr. Neclam aus Leipzig, Herr Musikdirector John und Herr Nauenburg übernommen. Chöre und Orchester sind gut besetzt.

Billets à 10 Sgr und Texte à 2½ Sgr sind in den Handlungen von Karmrodt, Schroedel & Simon, Friedländer und Arnold, sowie in der Buchhandlung des Waisenhauses zu bekommen. L. Thieme.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Abonnement auf diese Zeitung. Sie erscheint, mit Ausnahme des Montags, täglich in einem ganzen Bogen. Das vierteljährliche Abonnement beträgt für Sachsen 1 Thlr. 15 Ngr., für Preußen 2 Thlr. 9½ Sgr., für das übrige Deutschland und das Ausland 1 Thlr. 21 Ngr.

Bestellungen, die man baldigst zu machen bittet, werden von allen Postämtern des In- und Auslandes, in Leipzig von der Expedition der Zeitung angenommen. Inserate finden durch die Zeitung die weiteste Verbreitung und werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet.

Leipzig, im März 1853.

F. A. Brockhaus.

Die Allgemeine Erfurter Zeitung

von Faust

erscheint auch im nächsten Quartal 3 Mal die Woche und kostet 12 Sgr. — Seit der Zeit des „deutschen Parlaments“ machen die Zeitungen wenig oder nichts in dem Artikel Erfurt. Und doch bietet dieser Artikel einen reichen, allgemein interessanten Stoff. — Die „Allgemeine Erfurter Zeitung“ widmet ihm mit Freimuth und freiem Muth ein gut Theil ihrer 4793 Quadratzeile; eben so dem Artikel Thüringen. Die entfernten Türlen gehen sie weniger an.

Insertionen, welche durch die „Allgemeine Erfurter Zeitung“ eine große Publizität erlangen, werden mit neun Pfennigen per Zeile berechnet.

Die Neue Oder-Zeitung

erscheint auch vom 1. April d. J. als Morgen- und Abendblatt. Sie ist die einzige Zeitung Schlesiens, die täglich zwei Mal ausgegeben wird und deshalb wichtige Nachrichten früher als jede andere Zeitung bringt. Der Preis ist pro Quartal 2 Thlr. Die Neue Oder-Zeitung ist mithin die billigste von allen schlesischen Zeitungen. Die Redaction gebietet über so ausgezeichnete Kräfte, daß sie hierdurch in den Stand gesetzt wird, allen Anforderungen zu genügen. Alle königl. preuss. Post-Anstalten, so wie alle Postbehörden des Auslandes nehmen Bestellungen entgegen.

Breslau, im März 1853.

Expedition der Neuen Oder-Zeitung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Handlung C. G. Fritsch & Comp. hieselbst mit allen ihren Activis und Passivis an den Schwiegersohn und Associé des verstorbenen Herrn C. G. Fritsch,

Herrn Gottfr. Gottlieb Kilian hier,

nachdem derselbe das Geschäft mittlerweile für unsere gemeinschaftliche Rechnung geführt hat, abgetreten haben, und zwar mit der Befugniß, diese Handlung unter Benutzung der bisherigen Firma als nunmehriger alleiniger Besitzer derselben für seine Rechnung fortzusetzen. Halle, am 20. März 1853.

Die C. G. Fritsch'schen Erben.

Unter Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung der C. G. Fritsch'schen Erben zeige ich hierdurch öffentlich an, daß ich das hiesige

Landesproducten-, Commissions-, Expeditions- und Incasso-Geschäft von C. G. Fritsch & Comp.

mit Activis und Passivis übernommen habe und mit den nöthigen Mitteln dazu ausgestattet, unter Beibehaltung der bisherigen Firma, als nunmehriger alleiniger Eigenthümer desselben, für meine Rechnung fortführen werde. — Es wird dies mit denselben Grundfäßen der Solidität geschehen, von denen die Geschäftsführung bisher, seit längeren Jahren schon unter meiner Mitwirkung, geleitet worden ist.

Halle, am 20. März 1853.

Gottfried Gottlieb Kilian.

Geschäfts-Local: Ober-Leipzigerstraße Nr. 1641 b.

Louis Jäger, Schülerschhof Nr. 760, nahe am Markt,

gefertigt und reparirt alle Arten von Reise- und Spazierstöcken. Alle Reparaturen an Reisen- und Sonnenschirmen werden billig und gut besorgt.

Gebauer-Schweitschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Gutta-Vercha: Firniß in Töpfen mit Gebrauchs-Anweisung à 5 Sgr. Mittels diesem neuen, praktischen Mittel, welches das Leder vorzüglich konservirt und geschmeidig erhält, kann man alles Schuhwerk gegen Risse und selbst gegen den alles durchdringenden Schnee und Thau vollkommen wasserdicht machen.

Zu haben bei C. Haring, Nr. 200, sowie bei F. Meise in Uslleben und F. Grius in Merseburg.

Sein gut assortirtes Lager feiner franz. Seidenhüte zu soliden Preisen empfiehlt hiermit ergebenst W. Gleitsmann, dicht neben dem engl. Hof.

Kleesaamen-Verkauf.

Rothem und weißen Klee-, sowie Luzern-, Esparlett- und Turnipsaamen empfiehlt in neuer schöner Waare billig

A. Th. Jüngling in Gröbzig.

Knochen, alt Eisen, Kuschuhe, Pferdebusse, weiße Glascherben, Lumpen, Papierspäne, werden fortwährend gekauft zum höchsten Preise Mittelwache Nr. 2000.

Aechte Teltower Rübchen empfiehlt Schmerstraße Nr. 711. R. Weber.

In unserm Verlage ist so eben erschienen, in der Pfeffer Buchhandlung hierloßt, so wie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben:

Schul-Grammatik

der Englischen Sprache

in zwei stufenmäßig geordneten Abtheilungen vorzugsweise für Real- und höhere Lehrerschulen, sowie den Privatunterricht.

von Dr. W. Dimmermann.

Erster Cours.

gr. 8. geb. 24 Sgr. (fl. L. 24 fr.)

Diese Grammatik, von einem praktischen Schullehrer verfaßt, bietet in Plan und Ausführung durchweg einen Fortschritt für diesen Zweig der Literatur. Die englische Aufsätze sind auf sehr einfache Sprache und sichere Anhaltspunkte zurückgeführt, und die Conversation Schrift für Schritt mit der Formenlehre zur Gewöhnung gebracht. Ueberall steht das Buch neben einer reichhaltigen Selbstthätigkeit auf ein sicheres und rasches Fortschreiten des Schülers ab.

Halle, März 1853.

J. Schwellschke'scher Verlag.

Soeben erschien bei F. A. Brockhaus in Leipzig und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leben des königl. preuss. Wirkl. Geh. Rathes

Georg Wilhelm Kefler,

Biographen Ernst Ludwig Heim's.

Aus feinen hinterlassenen Papieren.

Mit Kefler's Bildniß.

8. geb. 2 Thlr. 12 Ngr.

Zum nächsten 3. Osterfeiertage wird die Gerhärder Liedertafel in Verbindung des dortigen Musikchors ein Concert auf meinem Saale geben, nach dem Concert wird Ball stattfinden, wozu ganz ergebenst einladet G. Schreibvogel in Heiligenthal.

Heute, Mittwoch den 23. März, H. a. d. H.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Am 21. Nachmittags 4½ Uhr starb nach langen Leiden unser vielgeliebter Gatte, Vater, Schwiegervater, Bruder und Schwager, der Gasmirthe Weber, in einem Alter von 49 Jahren und 9 Monaten, welches wir theilnehmenden Freunden und Verwandten hiermit bekannt machen.

Diemitz, d. 21. März 1853.

Die Hinterbliebenen.

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land

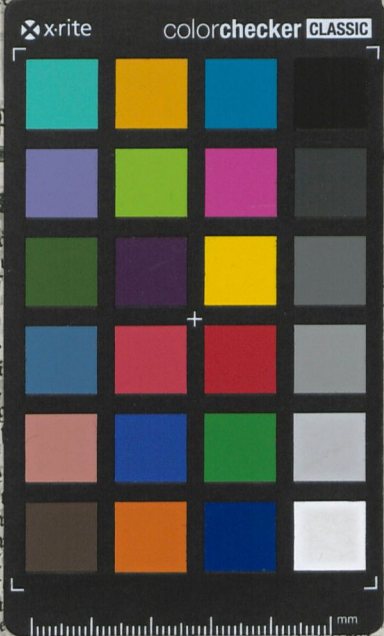
In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

69. Halle, Mittwoch den 23. März 1853.
Hierzu eine Beilage.

An unsere Leser.

Bei Ablauf des Vierteljahres laden wir unsere geehrten Leser ein, die Pränumeration auf das nächste Quartal bis Juni 1853 mit 27½ Sgr. für unsere unmittelbaren Abnehmer und mit 1 Thlr. 2½ Sgr. bei Beziehung die Königl. Postanstalten zu erneuern. Fortdauernd werden Bekanntmachungen jeder Art, von Behörden und Privatpersonen aufgenommen, so wie auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Land-Officiums des Saalkreises durch unsere Zeitung zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden. Die hiesige Bestellungen nimmt unsere bisherige Zeitungs-Expedition am Markte auch ferner entgegen; auswärtige Bestellungen auf das nächste Quartal werden bei den Königl. Postanstalten möglichst bald und unter Angabe des Zeitungstitels:



Schwetschke'schen Verlage),

Schwetschke'scher Zeitungs-Verlag.

Man hofft den Papst, falls derselbe eine Reise nach dem südlichen Deutschland, wie beabsichtigt wird, in einigen Wochen antritt, auch zu einem Besuche bei dem hiesigen Hofe eintreffen zu sehen.

Dem „Schw. Merk.“ zufolge, wäre in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 10. d. auch der Antrag Oesterreichs, mit dem Aufwande von 4 Millionen Gulden über die ursprüngliche Bewilligung für die Bundesfestung Raßau ein „verschanztes Lager bei derselben anzulegen, zur Verhandlung gebracht, jedoch durch die Mehrheit der norddeutschen Staaten abgelehnt worden.

Kassel, d. 14. März. Das Königl. Ministerium hat das Gesuch des Gemeinderaths um Zurücknahme der Regierungs-Verfügung, wonach der deutsch-katholischen Gemeinde aus Communalmitteln keine etatsmäßige Unterstüzung gewährt werden dürfte, abschlägig beschieden. Unser Gemeinderath hat demgemäß in seiner letzten Sitzung vom 11. v. M. beschlossen: abzuwarten, was die Kammern in dieser Angelegenheit beschließen würden. Zugleich wurde aber dem deutsch-katholischen Prediger, da er sich in einer sehr bebrängten Lage befindet, eine Unterstüzung von 400 Thalern aus der Stadt-Hauptkassa votirt.

Kassel, d. 16. März. Nachdem die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung sämmtlich vernommen worden sind, ohne sich

Literarischer Tagesbericht.

graphischer Bericht, enthaltend die Verhandlungen der Zweite Kammer über die Aufhebung der Gemeindeverfassung vom 11. März 1850.

(Fortsetzung aus Nr. 68.)
Die Gemeindeverfassung vom 11. März 1850 war die erste Aufgabe der Gemeindeverfassung vom 11. März 1850 war, mit dem Gemeinwesen mit den Grundsätzen der Verfassung des Staates in Einklang zu bringen, zugleich aber auch die hervorgetretenen Mängel, von welchen das alte Gemeinwesen nach den eigenen Anforderungen der Regierung befreit war, zu beseitigen und die Grundlinien anzugeben, die sich für die Gemeindeordnung des ganzen Staats ergeben. In erster Linie sollte die neue Gemeindeordnung, die konstitutionellen Grundsätze der Staatsverfassung zur Grundlage haben. Der Abgeordnete bezeichnete diese notwendige Forderung am 1. Februar in der Zweiten Kammer mit den folgenden Worten:
Die Gemeindegesetzgebung vom 11. März ist eine konstitutionelle. Das gehört ja eben zu dem Wesen des Konstitutionalismus, daß man die verschiedenen politischen Elemente, das monarchische wie das aristokratische, mag letzteres ein mehr aristokratisches oder demokratisches

sein, Elemente, die in den alten Staaten jedes für sich zur Aneignung sich erheben mit Unterdrückung der übrigen Elemente und politischen Richtungen, zu einer friedlichen Harmonie mit einander in Verbindung setzt, und daß er ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken derselben für das Wohl des Staates möglich, ohne eins dieser Elemente zu vernichten, und den Staat dadurch aller der Vortheile theilhaft macht, welche die verschiedenen Elemente, jedes für sich betrachtet, gewähren können. Es ist daher wohl nichts natürlicher und weniger unbegreiflich, als daß in einem Staate, dessen Ganzes nach konstitutionellen Grundsätzen geordnet ist, auch die Form für die Organisation der Glieder desselben nicht monarchisch, sondern in Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen getroffen sein müsse. Der Herr Minister des Innern (v. Westphalen) hat uns zwar in der vorigen (29. Jan.) Sitzung dahin belehrt, daß diese Uebereinstimmung keineswegs nöthig sei, daß es vielmehr als eine bloß theoretische Idee erscheine, wenn man meine, es müsse sich in der Organisation der einzelnen Glieder eines Staates die Organisation des Ganzen abspiegeln, oder es müsse die Organisation der Glieder festhalten an denselben Grundprinzipien, welche für die Organisation des Ganzen gelten. Dieser Staatsweisheit hat man aber bis dahin, daß man die Gemeindeordnung emanirte, nicht gehuligt. Bisher haben wir vielmehr von derselben Stelle aus, von der wir jetzt entgegengesetzte Grundsätze